

Polizei-Verordnung,

b. treffe. d

einige Abänderungen der unterm 18. Januar 1866

und

25. Juli 1868 publicirten Droschkentarife.

//////////

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) werden die unterm 18. Januar 1866 und 25. Juli 1868 publicirten Tarife für das gesammte Droschkenfuhrwesen aufgehoben und an deren Stelle vom 1. März 1871 an nachstehender Tarif gesetzt.

Berlin, den 24. Februar 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. von Wurmb

T a r i f für die Droschken erster Klasse.

- A. Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes, dessen Grenze auf allen von Berlin ausgehenden Kunststraßen überall an den betreffenden Steueramts-Gebäuden, mit Auenahme
- a. auf der Chaussee vor dem Stralauer Thor, wo der Markgrafendam;
 - b. auf der Chaussee vor dem Frankfurter Thor, wo das Etablissement „Neue Welt“;
 - c. auf der Chaussee nach Charlottenburg längs dem Canal bis an das Chausseehaus;
 - d. auf der Chaussee in der Hasenhaide bei Streiß's Lokal, wo der Schlagbaum sich befindet, welcher den Weg nach dem neuen Militair-Kirchhofe markirt;
 - e. auf dem Wege nach Borchagen, wo sich die letzte Gaslaterne befindet;
- hiermit bezeichnet wird.